

Versicherungsbedingungen Reiserücktrittskosten-Versicherung Sprachcafe Reisen GmbH

§ 1 Rücktritt vor Reiseantritt bzw. Beginn der Seminarveranstaltung (Stornierung)

1. Versicherte Rücktrittsgründe

Tritt die versicherte Person vor Antritt der Reise oder vor Beginn der Seminarveranstaltung zurück, erstattet die Versicherung die vertraglich geschuldeten Stornogebühren, wenn entweder die Reiseunfähigkeit der versicherten Person nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder ihr der Antritt der Reise bzw., der Seminar Veranstaltung oder die planmäßige Beendigung nicht zugemutet werden kann und wenn die Stornierung aus den nachstehenden Gründen erfolgt ist:

- a) Tod, schwerer Unfall, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft oder Impfunverträglichkeit der versicherten Person oder einer Risikoperson;
- b) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder einer Risikoperson infolge von Feuer, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl) Dritter, sofern der Schaden erheblich ist oder zur Schadenfeststellung die Anwesenheit der versicherten Person notwendig ist.

2. Risikopersonen

Risikopersonen sind

- a) die Angehörigen der versicherten Person;
- b) diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben und deren Angehörige;
- c) diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen. Haben mehr als vier Personen gemeinsam eine Reise gebucht, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen.

3. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Die versicherte Person ist verpflichtet,

- a) nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes die Reise unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst niedrig zu halten;
- b) einen schweren Unfall, unerwartete schwere Erkrankung, Schwangerschaft und Impfunverträglichkeit durch ein ärztliches Attest, psychiatrische Erkrankungen durch ein Attest eines Facharztes für Psychiatrie, den Tod durch eine Sterbeurkunde nachzuweisen. Bei einem schweren Unfall und einer unerwarteten schweren Erkrankung sind zum Nachweis des Schadens zusätzlich auf Verlangen der Versicherung eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest vorzulegen. Die Versicherung hat das Recht, die Frage der Reiseunfähigkeit aufgrund eines schweren Unfalls oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch fachärztliche Gutachten überprüfen zu lassen; Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, ist die Versicherung von ihrer Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt die Versicherung zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der Versicherung obliegenden Leistung gehabt hat.

§ 2 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherung, Selbstbehalt

1. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme muss dem vollen vereinbarten Reisepreis (Versicherungswert) entsprechen. Kosten für darin nicht enthaltene Leistungen (z. B. für Zusatzprogramme) sind nur mitversichert, wenn sie über Sprachcafe Reisen GmbH gebucht wurden. Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so haftet die Versicherung bis zur Höhe der Versicherungssumme abzüglich Selbstbehalt.

2. Selbstbehalt

Der Selbstbehalt beträgt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.